

Grosser Rat

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 10 / 2013–2014, S. 757)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Mittwoch, 12. Februar 2014, 9.15 – 16.10 Uhr
Mittwoch, 19. Februar 2014, 9.15 – 16.20 Uhr
Montag, 3. März 2014, 9.15 – 11.50 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Claus (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael (Castasegna), Michael (Donat), Parolini, Peyer, Pfäffli
Gross / Barandun (Protokoll), Gartmann (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Kollegger (Chef Amt für Gemeinden), Aliesch (Leiter Gemeindeaufsicht)

Entschuldigt: Geisseler (3. März 2014)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 1:

Mantelgesetz

Anhang I Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen

Anhang II Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Änderung von 18 Gesetzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform.....	3
2.	Mantelgesetz Artikel 2; Anhang I; Totalrevision Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)	5
3.	Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)	10
4.	Mantelgesetz Artikel 4: Änderungen von weiteren Gesetzen	25
4.1	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)	25
4.2	Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050).....	32
4.3	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100).....	33
4.4	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006 (BR 170.300).....	36
4.5	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001 BR 171.100).....	36
4.6	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)	37
4.7	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)	39
4.8	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100).....	40
4.9	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (BR 370.100).....	41
4.10	Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100).....	41
4.11	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 (BR 450.200)	41
4.12	Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100).....	42
4.13	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000).....	44
4.14	Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)	45
4.15	Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 25. September 2012 (BR 710.100).....	46
4.16	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000).....	46
4.17	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 (BR 720.200).....	50
4.18	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100).....	50

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
------------------------	-------------------------	--

1. Mantelgesetz über die Umsetzung der Gebietsreform

	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Gebietsreform.</p>	
	<p>Art. 2 Totalrevision Einteilungsgesetz Das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.</p>	
	<p>Art. 3 Teilrevision Gemeindegesetz Das Gemeindegesetz (BR 175.050) wird in der Fassung gemäss Anhang II teilrevidiert.</p>	
	<p>Art. 4 Weitere Änderungen von Gesetzen Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz über die politischen Rechte (BR 150.100) 2. Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050) 3. Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100) 4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (BR 170.300) 5. Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100) 6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100) 7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (BR 210.200) 8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100) 9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) 10. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (BR 433.100) 11. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BR 450.200) 12. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100) 13. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000) 14. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (BR 500.400) 15. Finanzhaushaltsgesetz (BR 710.100) 16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000) 	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	17. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200) 18. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)	
	Art. 5 Anpassung von grossrätlichen Verordnungen Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen soweit dies die Umsetzung der Gebietsreform erfordert.	
	Art. 6 Referendum, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

2. Mantelgesetz Artikel 2; Anhang I; Totalrevision Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)

<p>Art. 1 Einteilung Gestützt auf Artikel 12 der Kantonsverfassung wird der Kanton Graubünden in folgende Bezirke und Kreise eingeteilt:</p> <p>I. Bezirk Albula umfassend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Alvaschein mit den Gemeinden Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel und Vaz/Obervaz; 2. Kreis Belfort mit den Gemeinden Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten und Surava; 3. Kreis Bergün mit den Gemeinden Bergün/Bravuogn, Filisur und Wiesen; 4. Kreis Surses mit den Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona. <p>II. Bezirk Bernina umfassend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Brusio mit der Gemeinde Brusio; 2. Kreis Poschiavo mit der Gemeinde Poschiavo. <p>III. Bezirk Hinterrhein umfassend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Avers mit der Gemeinde Avers; 2. Kreis Domleschg mit den Gemeinden Almens, Feldis/ Veulden, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Scheid, Sils i.D., Trans und Tumegl/Tomils; 3. Kreis Rheinwald mit den Gemeinden Hinterrhein, Medels i.Rh., Nufenen, Splügen und Sufers; 4. Kreis Schams mit den Gemeinden Andeer, Ausserferrera, Casti-Wergenstein, Clugin, Donath, Innerferrera, Lohn, Mathon, Patzen-Fardün, Pignia, Rongellen und Zillis-Reischen; 5. Kreis Thusis mit den Gemeinden Cazis, Flerden, Masein, Portein, Präz, Sarn, Tartar, Thusis, Tschappina und Urmein. <p>IV. Bezirk Imboden umfassend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Rhäzüns mit den Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems und Rhäzüns; 2. Kreis Trins mit den Gemeinden Felsberg, Flims, Tamins und Trin. <p>V. Bezirk Inn umfassend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Ramosch mit den Gemeinden Ramosch, Samnaun und Tschlin; 2. Kreis Suot Tasna mit den Gemeinden Ftan, Scuol und Sent; 3. Kreis Sur Tasna mit den Gemeinden Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp und Zernez; 	<p>Art. 1 Einteilung Die Gemeinden werden wie folgt den Regionen zugeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Region Albula: Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Bergün/Bravuogn, Bivio, Brienz/Brinzauls, Cunter, Filisur, Lantsch/Lenz, Marmorera, Mon, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Schmitten, Stierva, Sur, Surava, Tiefencastel, Tinizong-Rona, Vaz/Obervaz. Hauptort: Tiefencastel 2. Region Bernina: Gemeinden Brusio, Poschiavo. Hauptort: Poschiavo 3. Region Engiadina Bassa/Val Müstair: Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Lavin, Samnaun, Scuol, Sent, Susch, Tarasp, Val Müstair, Valsot, Zernez. Hauptort: Scuol 4. Region Imboden: Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Felsberg, Flims, Rhäzüns, Tamins, Trin. Hauptort: Domat/Ems. 5. Region Landquart: Gemeinden Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz, Zizers. Hauptort: Landquart 6. Region Maloja: Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz. Hauptort: Samedan 7. Region Moesa: Gemeinden Arvigo, Braggio, Buseno, Cama, Castaneda, Cauco, Grono, Leggia, Lostallo, Mesocco, Rossa, Roveredo, San Vittore, Selma, Soazza, Sta. Maria i.C., Verdabbio. Hauptort: Roveredo 8. Region Plessur: Gemeinden Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein, Maladers, Tschierschen-Praden. Hauptort: Chur 9. Region Prättigau/Davos: 	
--	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

<p>4. Kreis Val Müstair mit den Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschieru und Valchava.</p> <p>VI. Bezirk Landquart umfassend:</p> <p>1. Kreis Fünf Dörfer mit den Gemeinden Haldenstein, Igis, Mastrils, Says, Trimmis, Untervaz und Zizers;</p> <p>2. Kreis Maienfeld mit den Gemeinden Fläsch, Jenins, Maienfeld und Malans.</p> <p>VII. Bezirk Maloja umfassend:</p> <p>1. Kreis Bergell mit den Gemeinden Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano</p> <p>2. Kreis Oberengadin mit den Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamuesch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana und Zuoz.</p> <p>VIII. Bezirk Moesa umfassend:</p> <p>1. Kreis Calanca mit den Gemeinden Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C. und Selma;</p> <p>2. Kreis Misox mit den Gemeinden Lostallo, Mesocco und Soazza;</p> <p>3. Kreis Roveredo mit den Gemeinden Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore und Verdabbio.</p> <p>IX. Bezirk Plessur umfassend:</p> <p>1. Kreis Chur mit der Gemeinde Chur;</p> <p>2. Kreis Churwalden mit den Gemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Praden und Tschierschen;</p> <p>3. Kreis Schanfigg mit den Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Maladers, Molinis, Pagig, Peist und St. Peter</p> <p>X. Bezirk Prättigau/Davos umfassend:</p> <p>1. Kreis Davos mit der Gemeinde Davos;</p> <p>2. Kreis Jenaz mit den Gemeinden Fideris, Furna und Jenaz;</p> <p>3. Kreis Klosters mit der Gemeinde Klosters-Serneus;</p> <p>4. Kreis Küblis mit den Gemeinden Conters i.P., Küblis und Saas i.P.;</p> <p>5. Kreis Luzein mit den Gemeinden Luzein, St. Antönien und St. Antönien-Ascharina</p> <p>6. Kreis Schiers mit den Gemeinden Grösch und Schiers;</p> <p>7. Kreis Seewis mit den Gemeinden Fanas, Seewis und Valzeina.</p> <p>XI. Bezirk Surselva umfassend:</p> <p>1. Kreis Disentis mit den Gemeinden Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Schlans, Sumvitg, Tujetsch</p>	<p>Gemeinden Conters i.P., Davos, Fideris, Furna, Grösch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas i.P., Schiers, Seewis i.P., St. Antönien.</p> <p>Hauptort: Klosters-Serneus</p> <p>10. Region Surselva: Gemeinden Andiastr, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Medel (Lucmagn), Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluein, St. Martin, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Waltensburg/Vuorz. Hauptort: Ilanz/Glion</p> <p>11. Region Viamala: Gemeinden Almens, Andeer, Avers, Casti-Wergenstein, Cazis, Donat, Ferrera, Flerden, Fürstenu, Hinterrhein, Lohn, Masein, Mathon, Mutten, Nufenen, Paspels, Pratval, Rodels, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Splügen, Sufers, Thusis, Tomils, Tschappina, Urmein, Zillis-Reischen. Hauptort: Thusis</p>	
---	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>und Trun;</p> <p>2. Kreis Ilanz mit den Gemeinden Castrisch, Falera, Flond, Ilanz, Laax, Ladir, Luven, Pitasch, Riein, Ruschein, Sagogn, Schluein, Schnaus, Sevgein, Valendas und Versam;</p> <p>3. Kreis Lumnezia/Lugnez mit den Gemeinden Camuns, Cumbel, Duvin, Degen, Lumbrein, Morissen, St. Martin, Surcasti, Surcuolm, Tersnaus, Uors-Peiden, Vals, Vignogn, Vella und Vrin;</p> <p>4. Kreis Ruis mit den Gemeinden Andiaast, Obersaxen, Pigniu, Rueun, Siat und Waltensburg/Vuorz;</p> <p>5. Kreis Safien mit den Gemeinden Safien und Tenna.</p>		
<p>Art. 2 Änderungen</p> <p>¹ Die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes über die Eingemeindung und über die Festsetzung und Änderung von Gemeindegrenzen finden sinngemäss auf die zum gleichen Bezirk gehörenden Kreise Anwendung.</p> <p>² Die Festsetzung und Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen gilt ohne weiteres auch für den Bezirk.</p> <p>³ Änderungen im Bestand der Bezirke können nur durch Revision dieses Gesetzes erfolgen.</p>	<p>Art. 2 Gemeindegrenzen</p> <p>Die Regionszugehörigkeit von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln.</p>	
<p>Art. 3 Bezirkshauptort</p> <p>¹ Die Bezirke sind befugt, ihren Hauptort mittels Volksabstimmung zu bezeichnen. Wenn mindestens 10 Prozent aller Bezirksgemeinden es verlangen, muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 3 Archive</p> <p>¹ Die Regionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Archive der aufgelösten Kreise bereitzustellen.</p> <p>² Mit Beschluss der Präsidentenkonferenz kann die Region diese Archivalien auch dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung anbieten.</p> <p>³ Die letzten Organe der Kreise sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.</p>	
<p>Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das gleichnamige Gesetz vom 1. April 1851 aufgehoben.</p>	<p>Art. 4 Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke</p> <p>¹ Die Kreise und Bezirke treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel sowie das benötigte Mobiliar entschädigungslos ab.</p> <p>² Die im Eigentum der Kreise und Bezirke stehenden Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte, die für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Region benötigt werden, gehen mit Inkraft-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>treten dieses Gesetzes entschädigungslos an die Region über. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.</p> <p>³ Die übrigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Kreise übernehmen die Kreisgemeinden im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt an einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die beteiligten Gemeinden übernehmen die Grundstücke in ihr Gesamteigentum (einfache Gesellschaft). Die Gemeinden können auch eine andere Lösung treffen. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Kreisgemeinden gebührenfrei.</p> <p>⁴ Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Kreis beziehungsweise dem Bezirk und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.</p>	
	<p>Art. 5 Vermögen und Verbindlichkeiten</p> <p>¹ Die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven gehen automatisch auf die Kreisgemeinden über, und zwar im Verhältnis wie sie sich an einem Defizit hätten beteiligen müssen. Die Gemeinden sind berechtigt, Guthaben der Kreise auch klageweise geltend zu machen.</p> <p>² Die Gemeinden der aufgelösten Kreise haften im Umfang ihres Defizitanteils für Verbindlichkeiten der Kreise. Ein allfälliges Rückgriffsrecht auf die Organe der aufgelösten Kreise geht im Umfang ihres Anteils auf die Gemeinden über.</p> <p>³ Die Rechnungsabnahme mindestens für das letzte Jahr der aufgelösten Kreise erfolgt durch die Region, welcher eine Mehrzahl der Kreisgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde.</p> <p>⁴ Die letzten Organe der Kreise sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kreise hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.</p>	
	<p>Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise vom 12. März 2000 aufgehoben.</p>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	² Für die Bezirke und Kreise gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen, wie sie am Vortag des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen gegolten haben.	
	Art. 7 Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
------------------------	-------------------------	--

3. Mantelgesetz Artikel 3; Anhang II; Teilrevision Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

<p>Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich ¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände. ² Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 ¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände.</p>	
<p>Art. 9 2. Unübertragbare Befugnisse a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission; b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehöriger Ausführungsbestimmungen; c) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften; e) der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden; f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen; h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt; i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder</p>	<p>Art. 9 lit. c, g und i In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: c) die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen; i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes (...) oder über den Beitritt zu einem solchen;</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen; k) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.</p>		
<p>Art. 10 b) Gemeinden mit Gemeindeparlament ¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: a) die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht; b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung; c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten; d) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen; f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. ² Gemeindegesetze, Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 ¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes (...) oder über den Beitritt zu einem solchen; ² Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.</p>	
<p>Art. 49 Buchführung und Jahresrechnung ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. ² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen. ³ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen. ⁴ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom</p>	<p>Art. 49 Abs. 3 ³ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.		
<p>Art. 50 I. Grundsatz, Formen und anwendbares Recht</p> <p>¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:</p> <p>a) als Regionalverband;</p> <p>b) als Gemeindeverband;</p> <p>c) als Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit;</p> <p>d) als gemeinsame Anstalt;</p> <p>e) als privatrechtliche Gemeindeverbindung.</p> <p>² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben dem Kreis übertragen.</p> <p>³ Aufgaben von regionaler Bedeutung sind von einem Regionalverband zu erfüllen.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 50 Abs. 1 lit a, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:</p> <p>a) Aufgehoben</p> <p>² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.</p>	
<p>Art. 51 II. Gemeindeverbindungen mit Rechtspersönlichkeit 1. Gemeinsame Bestimmungen a) Begriff und Entstehung</p> <p>¹ Regional- und Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p> <p>² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	<p>Art. 51 Marginalie und Abs. 1 II. Gemeindeverbände (...)</p> <p>1. Begriff und Entstehung</p> <p>¹ (...) Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p>	
<p>Art. 52 b) Statuten</p> <p>¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:</p> <p>a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;</p> <p>b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;</p> <p>c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;</p> <p>d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;</p> <p>e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;</p> <p>f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von</p>	<p>Art. 52 Marginalie und Abs. 1 lit. i und 1 2. Statuten</p> <p>¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:</p> <p>i) die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindezusammenschlüssen mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;</p> <p>l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der (...) Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;</p> <p>g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;</p> <p>h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;</p> <p>i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;</p> <p>k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigten;</p> <p>l) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Regional- oder Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.</p> <p>² Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.</p>		
<p>Art. 53 c) Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:</p> <p>a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;</p> <p>b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben beim Gemeindeverband die Zustimmung aller Gemeinden, beim Regionalverband die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich ist;</p> <p>c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können.</p> <p>² Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>³ Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.</p>	<p>Art. 53 Marginalie und Abs. 1 lit. b 3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:</p> <p>b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben (...) die Zustimmung aller Gemeinden (...) erforderlich ist;</p>	
<p>Art. 54 d) Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Die Regional- und Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons oder des Kreises beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p>	<p>Art. 54 Marginalie und Abs. 1 4. Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Die (...) Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons (...) beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>² Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.</p>		
<p>Art. 55 e) Beitrittsverfügung ¹ Ist die Lösung der einem Regional- oder Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören. ² Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.</p>	<p>Art. 55 Marginalie und Abs. 1 5. Beitrittsverfügung ¹ Ist die Lösung der einem (...) Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Gemeinden diesem Verband bereits angehören.</p>	
<p>Art. 56 f) Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht ¹ Die Regional- und Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. ² Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind öffentlich aufzulegen. ³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht dem Departement zuzustellen.</p>	<p>Art.56 6. Jahresrechnung und Geschäftsbericht ¹ Die (...) Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. ² Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen. ³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen.</p>	
<p>Art. 57 2. Regionalverbände a) Mitgliedschaft, Abgrenzung ¹ Jede Gemeinde hat einem Regionalverband anzugehören. Davon ausgenommen sind Gemeinden, welche die regionalen Aufgaben selbstständig erfüllen. ² Ein Regionalverband ist unter anderem nach Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner, nach der räumlichen Ausdehnung sowie unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse so abzugrenzen, dass er seine Aufgaben zweckmässig und rationell erfüllen kann. ³ In Ausnahmefällen kann sich eine Gemeinde für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einem anderen Regionalverband anschliessen mit den Rechten und Pflichten, welche sich auf diesen Aufgabenbereich beschränken.</p>	<p>Art. 57 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 58 b) Zusammenarbeit und Integration bestehender Organisationen</p> <p>¹ Die Statuten regeln die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden sowie die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Integration von Gemeindeverbindungen und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben.</p> <p>² Die Statuten verschiedener Verbände sind gegebenenfalls aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Art. 58 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 59 c) Organisation</p> <p>¹ Die ordentlichen Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner;</p> <p>b) die Regionalversammlung;</p> <p>c) der Regionalpräsident;</p> <p>d) der Regionalvorstand;</p> <p>e) die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² In der Regionalversammlung nehmen wenigstens die Gemeindepräsidenten des Verbandsgebietes oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz.</p> <p>³ Anstelle der Regionalversammlung kann ein in freier Wahl aus allen stimmberechtigten Verbandseinwohnern gebildetes Regionalparlament treten. Die Statuten regeln den Wahlmodus.</p> <p>⁴ Die Statuten können die Wahl des Regionalvorstandes durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner vorsehen.</p> <p>⁵ Bei der Wahl in die Verbandsorgane sind die verschiedenen Teilgebiete angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 61 Die Kreisverfassung regelt die Zusammensetzung des Kreisrates.</p>	<p>Art. 61 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 62</p>	<p>Art. 62 IV. Regionen 1. Grundsatz</p> <p>¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.</p> <p>² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 62a 2. Rechtliche Stellung Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p>	
	<p>Art. 62b 3. Aufgabenübertragung ¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. ² Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.</p>	
	<p>Art. 62c 4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen ¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist. ² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln. ³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.</p>	
	<p>Art. 62d 5. Organisation Die Organe der Region sind: a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner; b) die Präsidentenkonferenz; c) der Regionalausschuss; d) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>neu: Art. 62d Abs. 2 und 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen mit neuen Absätzen 2 und 3 wie folgt: ² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden. ³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 62e 6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner</p> <p>¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten; b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat; d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs; e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können. <p>³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.</p> <p>⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>	
	<p>Art. 62f 7. Präsidentenkonferenz a) Zusammensetzung, Weisungsrecht</p> <p>¹ In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten.</p> <p>² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.</p> <p>⁴ Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p>	<p>Art. 62f Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern zweiter Satz wie folgt: Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>Art. 62g b) Aufgaben ¹ Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Regionalausschusses; b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission; c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben; d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite; e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region. <p>² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Art. 62g Abs. 1 lit. a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.</p>
	<p>Art. 62h c) Beschlussfassung, Stimmkraft ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig. ² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt. ³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden. ⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	
	<p>Art. 62i 8. Regionalausschuss a) Zusammensetzung ¹ Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss. ² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.</p>	<p>Art. 62i Abs. 1 A. <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident mit Stichentscheid]), Marti, Michael [Castasegna], Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) und Regierung</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>³ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.</p>	<p>Ergänzen wie folgt: Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Geisseler, Michael [Donat], Parolini; Sprecher: Parolini)</p> <p>Ändern und ergänzen Abs. 1 wie folgt: Die Präsidentenkonferenz wählt (...) einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.</p> <p>B. <i>Eventualantrag Kommission und Regierung, falls der Grosse Rat dem vorstehenden Antrag der Kommissionsminderheit zustimmt:</i> Ergänzen wie folgt: Die Präsidentenkonferenz wählt ... Die Mehrheit der Mitglieder des Regionalausschusses besteht aus Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>Art. 62k b) Aufgaben ¹ Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben: a) Wahl der Geschäftsstelle und des übrigen Geschäftsstellenpersonals; b) Wahl des weiteren Regionalpersonals; c) Vertretung der Region nach aussen; d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung. ² Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.</p>	<p>Art. 62k Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Der Regionalausschuss ist...: a) Wahl der Geschäftsstelle, (...) des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten; b) streichen (lit. c und d werden zu lit. b und c)</p>
	<p>Art. 62l c) Beschlussfassung ¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehaltlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.</p>	<p>Art. 62l Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: Bei Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. <i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 62m 9. Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei höchstens zwei Mitglieder derselben Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen. ² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. ³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. ⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.</p>	<p>Art. 62m Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ..., wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf. Art. 62m Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen mit zweitem Satz wie folgt: ... Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p>
	<p>Art. 62n 10. Politische Rechte ¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtig-</p>	<p>Art. 62n Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>ten Regionseinwohner sind gewährleistet. ² Mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen. ³ Mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz. ⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	<p>Ändern wie folgt: Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet...</p> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 62n Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner...</p> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 62o 11. Finanzen a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht ¹ Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich. ² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.</p>	
	<p>Art. 62p b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.</p>	
	<p>Art. 62q 12. Aufsicht Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 90 4. Zugehörigkeit zu Kreisen und Regionalverbänden ¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, durch welche eine Änderung in der Gebieteinteilung der Kreise und Regionalverbände eintritt, sind die betroffenen Kreise beziehungsweise Regionalverbände vorgängig anzuhören. ² Wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, ist für die neue beziehungsweise für die durch den Zusammenschluss vergrösserte Gemeinde die bisherige Kreis- beziehungsweise Regionszugehörigkeit der Gemeinde mit der grösseren Einwohnerzahl massgebend. ³ Findet keine Einigung statt, entscheidet die Regierung endgültig.</p>	<p>Art. 90 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 95 I. Grundsatz ¹ Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus. ² Entscheide der Regierung gemäss diesem Abschnitt sind unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Artikel 100 Absatz 1 endgültig.</p>	<p>Art. 95 Abs. 1 ¹ Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus.</p>	
<p>Art. 103b Bürgerliche Korporationen Bestehende bürgerliche Korporationen unterstehen den Bestimmungen von Artikel 82.</p>	<p>Art. 103b Marginalie IV. Bürgerliche Korporationen</p>	
	<p>Art. 103c V. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... betreffend Regionalverbände 1. Gültiges Recht ¹ Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort. ² Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.</p>	
	<p>Art. 103d 2. Vermögen und Verbindlichkeiten Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbetei-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>ligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.</p>	
	<p>Art. 103e 3. Auflösungsarbeiten ¹ Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. ² Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.</p>	
	<p>Art. 103f 4. Archive Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.</p>	
	<p>Art. 103g 5. Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke ¹ Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei. ² Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 103h 6. Region ¹ Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. ² Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen. ³ Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.</p>	
<p>Art. 104 IV. In-Kraft-Treten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Art. 104 Marginalie VI. Inkrafttreten</p>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
------------------------	-------------------------	--

4. Mantelgesetz Artikel 4: Änderungen von weiteren Gesetzen

4.1 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)

<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz regelt:</p> <p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen, in Bezirks- und Kreisangelegenheiten, sowie die Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände;</p> <p>b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Kreis- und Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>² Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.</p> <p>³ Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 lit. a und c</p> <p>¹ Das Gesetz regelt:</p> <p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen (...) und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;</p> <p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.</p>	
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungsrats- und Ständeratswahlen; Kreiswahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und der weiteren vom Volk gewählten Kreisbehörden und -angestellten.</p> <p>² Bezirkswahlen sind die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte.</p> <p>³ Regionale Wahlen sind die Wahlen der Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der Regionalverbände.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates (...).</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Art. 2 Abs. 1</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael [Donat], Michael [Castasegna], Parolini, Pfäffli; Sprecher: Claus)</p> <p>Ergänzen wie folgt:</p> <p>... regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit und Regierung</i> (1 Stimme; Sprecher: Peyer)</p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 8 Abstimmungsort, -tag und -art</p> <p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, die Bezirksgerichtswahlen sowie die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Regionalverbandes werden gemeindeweise am</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen (...) werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>gleichen Tag an der Urne durchgeführt. ² Die Wahlen und Abstimmungen in Kreisangelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag oder in der Kreisversammlung durchgeführt.</p>	<p>² Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag (...) durchgeführt.</p>	
<p>Art. 9 Stimmbüro 1. Organisation ¹ Der Gemeindevorstand, bei Kreisversammlungen der Kreisrat, setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten und dessen Aktuarin beziehungsweise Aktuar. Er kann auch selbst als Stimmbüro amten. ² Dem Stimmbüro ist die nötige Anzahl stimmberechtigter Personen als Stimmzählerinnen beziehungsweise als Stimmzähler beizugeben</p>	<p>Art.9 Abs. 1 ¹ Der Gemeindevorstand (...) setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten und dessen Aktuarin beziehungsweise Aktuar. Er kann auch selbst als Stimmbüro amten.</p>	
<p>Art. 10 2. Amtszwang ¹ Jede stimmberechtigte Person ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes, einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten oder einer Aktuarin beziehungsweise eines Aktuars des Stimmbüros oder einer Stimmzählerin beziehungsweise eines Stimmzählers anzunehmen und dieses Amt auszuüben, es sei denn, dass wichtige Gründe wie Krankheit, Alter oder Ortsabwesenheit sie daran hindern. ² Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Gemeindevorstand beziehungsweise vom Kreisrat mit einer Busse von 50 bis 400 Franken bestraft werden.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 ² Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Gemeindevorstand (...) mit einer Busse von 50 bis 400 Franken bestraft werden.</p>	
<p>Art. 15 Anordnung, Bekanntgabe ¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet: a) durch die Regierung: die Regierungsrats- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Kreiswahlen (Grossratswahlen und Wahlen Kreispräsident/in und Stellvertreter/in) sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten; b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk sowie Abstimmungen in Bezirksgerichtsangelegenheiten; c) durch den Kreisrat:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 lit. a bis d ¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet: a) durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und (...) Grossratswahlen (...) sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten; b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk (...); c) durch den Regionalausschuss: (...) die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten; d) Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>die übrigen Kreiswahlen und die Ersatzwahlen im Kreis sowie die Abstimmungen in Kreisangelegenheiten;</p> <p>d) durch das zuständige Verbandsorgan: die Wahl und Ersatzwahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände.</p> <p>² Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt und erlässt die für die Durchführung erforderlichen Weisungen.</p>		
<p>Art. 16 Wahltermine 1. Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:</p> <p>a) die Regierungsrats- und Kreiswahlen (Grossratswahlen und Wahl Kreispräsidentin beziehungsweise Kreispräsident sowie Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter) für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession und für die Kreispräsidenten am 1. August des laufenden Jahres beginnende Amtsdauer gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni;</p> <p>b) die Bezirksgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amtsdauer;</p> <p>c) die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen und für dieselbe Amtsdauer in der Regel am zweitletzten Sonntag im Oktober;</p> <p>d) die Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände in der Regel ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer.</p>	<p>Art. 16 lit. a und d Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:</p> <p>a) die Regierungs- und (...) Grossratswahlen (...) gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession (...) beginnende Amtsdauer (...);</p> <p>d) Aufgehoben</p>	
<p>Art. 20 Bereitstellung Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:</p> <p>a) von der Standeskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen und -abstimmungen;</p> <p>c) vom Kreisamt bei Kreiswahlen und -abstimmungen;</p> <p>d) von der zuständigen Behörde des Regionalverbandes bei Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.</p>	<p>Art. 20 lit. b, c und d Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:</p> <p>b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen (...);</p> <p>c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.</p> <p>d) Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 21 Umfang Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:</p> <p>a) bei eidgenössischen Wahlen (Nationalratswahlen) die Wahlzettel und die Bundeswahlbroschüre, bei eidgenössischen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Bundesrates;</p> <p>b) bei kantonalen Wahlen die Wahlzettel, bei kantonalen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Grossen Rates;</p> <p>c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Kreiswahlen die Wahlzettel, bei den Bezirks- und Kreisabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen der Verwaltungskommission beziehungsweise des Kreisrates;</p> <p>d) bei der Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände die Wahlzettel.</p>	<p>Art. 21 lit. c und d Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:</p> <p>c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den (...) Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen (...) des Regionalausschusses.</p> <p>d) Aufgehoben</p>	
<p>Art. 25 Formen 1. In Eidgenössischen, kantonalen, regionalen und Bezirksangelegenheiten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.</p> <p>² Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.</p> <p>³ Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.</p>	<p>Art. 25 Marginalie 1. In Eidgenössischen, kantonalen (...) und Bezirksangelegenheiten</p>	
<p>Art. 26 2. In Kreisangelegenheiten</p> <p>¹ Soweit das Kreisrecht die Urnenabstimmung vorsieht, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.</p> <p>² Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe in der Kreisversammlung oder in den Gemeinden.</p>	<p>Art. 26 2. In regionalen Angelegenheiten</p> <p>¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.</p> <p>² Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe (...) in den Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 36 Meldung der Ergebnisse</p> <p>¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich telefonisch die Gemeindeergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen der Standeskanzlei; b) bei Bezirksgerichtswahlen und -abstimmungen dem Bezirksamt; c) bei Kreiswahlen und -abstimmungen dem Kreisamt; d) bei der Wahl der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Regionalverbände der zuständigen Behörde des Regionalverbandes. <p>² Das Stimmbüro erstellt zudem für jeden Urnengang ein Protokoll mit den Angaben gemäss Artikel 32 und übermittelt diese sowie die Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich den zuständigen Stellen.</p> <p>³ Die Kreisämter melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Kreiswahlen.</p> <p>⁴ Die Bezirksämter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen. Gleiches gilt für die zuständigen Behörden der Regionalverbände bei der Wahl der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Verbände.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4</p> <p>¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich (...) die Gemeindeergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) bei Bezirksgerichtswahlen (...) dem Bezirksamt; c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss. d) Aufgehoben <p>³ Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.</p> <p>⁴ Die Bezirksämter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen. (...)</p>	
<p>Art. 37 Zusammenfassung der Gemeindeergebnisse</p> <p>¹ Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und fertigt darüber ein Protokoll aus.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei Wahlen und Abstimmungen im Kreis dem Kreisamt und bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Regionalverbandes der zuständigen Verbandsbehörde zu.</p>	<p>Art. 37 Abs. 2</p> <p>² Bei Wahlen (...) im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.</p>	
<p>Art. 41 c. Losentscheid</p> <p>¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei kantonalen Wahlen die Regierung; b) bei Bezirksgerichtswahlen die Verwaltungskommission; c) bei Kreiswahlen der Kreisrat; d) bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten 	<p>Art. 41 Abs. 1 lit. c und d</p> <p>¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss. d) Aufgehoben 	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>des Regionalverbandes die zuständige Verbandsbehörde. ² Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen. Im Übrigen bestimmt die zuständige Instanz das Verfahren.</p>		
<p>Art. 42 Veröffentlichung 1. Vorläufiges Ergebnis Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene vom Bezirksamt beziehungsweise Kreisamt, und jene der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes von der zuständigen Verbandsbehörde unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 42 Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen (...) auf Bezirksebene vom Bezirksamt (...) und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	
<p>Art. 43 2. Nachzählung ¹ Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen. ² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene die Verwaltungskommission beziehungsweise der Kreisrat, und bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes die zuständige Verbandsbehörde eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. ³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene durch das Bezirksamt beziehungsweise Kreisamt, und bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes durch die zuständige Verbandsbehörde vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	<p>Art. 43 Abs. 2 und 3 ² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen (...) auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. ³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen (...) auf Bezirksebene durch das Bezirksamt (...) und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	
<p>Art. 44 3. Konsolidiertes Ergebnis ¹ Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 ² Bei Wahlen (...) auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wah-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirks- beziehungsweise Kreisamt, bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes durch die zuständige Verbandsbehörde, im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	<p>len und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt beziehungsweise durch den Regionalausschuss (...) im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	
<p>Art. 46 Annahme der Wahl</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission, den Kreisrat oder die zuständige Verbandsbehörde ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Annahme gilt bei Unvereinbarkeit zwischen zwei Ämtern als Verzicht auf das bisherige, mit dem neuen nicht vereinbaren Amt.</p> <p>³ Wenn mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Ersatzwahl hat die bereits im Amte stehende Person gegenüber der neu gewählten den Vorrang.</p>	<p>Art. 46 Abs. 1</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission oder den Regionalausschuss ablehnt, hat sie angenommen.</p>	
<p>2. INITIATIVE IN KREIS- UND GEMEINDEANGELEGENHEITEN</p> <p>Art. 73 Grundsatz</p> <p>Die Kreise und Gemeinden gewährleisten das Initiativrecht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie können es, insbesondere durch Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl und Zulassung der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, erweitern.</p>	<p>2. INITIATIVE IN REGIONS- UND GEMEINDEANGELEGENHEITEN</p> <p>Art. 73</p> <p>Die Regionen und Gemeinden gewährleisten das Initiativrecht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie können es, insbesondere durch Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl und Zulassung der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, erweitern.</p>	
<p>Art. 74 Initiative in Kreisangelegenheiten</p> <p>Die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden gelten sinngemäss für die Kreise. Kreise, in denen für Sachabstimmungen nicht die Kreisversammlung zuständig ist, sind dabei den Gemein-</p>	<p>Art. 74 Initiative in regionalen Angelegenheiten</p> <p>Die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden gelten sinngemäss für die Regionen. (...)</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
den ohne Gemeindeversammlung gleichgestellt.		
<p>Art. 102 Weiterzug ans Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalverbände, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Art. 102 Abs. 1</p> <p>¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der (...) Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.</p>	
<p>Art. 105 2. Kreise</p> <p>¹ Die Kreise regeln das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in Kreisangelegenheiten, soweit dieses Gesetz und die Regierung nichts bestimmen.</p> <p>² Kreise, die nur eine Gemeinde umfassen, können bestimmen, dass die Befugnisse, die nach diesem Gesetz im Verfahren der Urnenabstimmung den Gemeindebehörden zustehen, in Kreisangelegenheiten ganz oder teilweise von den Kreisbehörden ausgeübt werden.</p>	<p>Art. 105 2. Regionen</p> <p>¹ Die Regionen regeln das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz und die Regierung nichts bestimmen.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 106 3. Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten und in Kreisangelegenheiten.</p>	<p>Art. 106</p> <p>Die Gemeinden erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten.</p>	
<p>Art. 107 4. Regionalverbände</p> <p>Die Regionalverbände erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Verbandes.</p>	<p>Art. 107 Aufgehoben</p>	

4.2 Gesetz über die Staatshaftung (SHG) vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)

<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen:</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen:</p>	
---	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);</p> <p>b) die Organe dieser Gemeinwesen;</p> <p>c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.</p> <p>² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.</p> <p>³ Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.</p> <p>⁴ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) anwendbar.</p>	<p>a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);</p>	

4.3 Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)

<p>Art. 1 Grundlage der Verteilung</p> <p>Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Kreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Kreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Kreiswahlen publiziert wird.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.</p> <p>² Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.</p> <p>³ Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 2 Verteilungsverfahren</p> <p>Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Kreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p>	<p>Art. 2</p> <p>Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Kreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kreise die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Kreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	<p>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	
<p>Art. 3 Bekanntgabe Die Regierung gibt die Zahl der von jedem Kreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Kreiswahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>	<p>Art. 3 Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>	
<p>Art. 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter Jeder Kreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.</p>	<p>Art. 4 Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

	<p>Anhang</p> <p>(Art. 1 Abs. 2)</p> <p>Die Gemeinden sind wie folgt den Wahlkreisen zugeordnet:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="824 421 943 440">Wahlkreis</th> <th data-bbox="1039 421 1158 440">Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="824 448 943 467">Alvaschein</td> <td data-bbox="1039 448 1435 499">Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 507 887 526">Avers</td> <td data-bbox="1039 507 1099 526">Avers</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 534 898 553">Belfort</td> <td data-bbox="1039 534 1413 585">Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 593 904 612">Bergün</td> <td data-bbox="1039 593 1301 612">Bergün/Bravuogn, Filisur</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 620 927 639">Bregaglia</td> <td data-bbox="1039 620 1137 639">Bregaglia</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 647 898 667">Brusio</td> <td data-bbox="1039 647 1106 667">Brusio</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 675 909 694">Calanca</td> <td data-bbox="1039 675 1413 726">Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 734 882 753">Chur</td> <td data-bbox="1039 734 1093 753">Chur</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 761 954 780">Churwalden</td> <td data-bbox="1039 761 1402 780">Churwalden, Tschierschen-Praden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 788 887 807">Davos</td> <td data-bbox="1039 788 1099 807">Davos</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 815 904 834">Disentis</td> <td data-bbox="1039 815 1413 866">Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 874 936 893">Domleschg</td> <td data-bbox="1039 874 1435 944">Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 952 949 971">Fünf Dörfer</td> <td data-bbox="1039 952 1435 1007">Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1015 882 1034">Ilanz</td> <td data-bbox="1039 1015 1413 1066">Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1074 887 1093">Jenaz</td> <td data-bbox="1039 1074 1256 1093">Fideris, Furna, Jenaz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1101 909 1120">Klosters</td> <td data-bbox="1039 1101 1211 1120">Klosters-Serneus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1128 898 1147">Küblis</td> <td data-bbox="1039 1128 1335 1147">Conters i.P., Küblis, Saas i.P.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1155 1010 1174">Lumnezia/Lugnez</td> <td data-bbox="1039 1155 1317 1174">Lumnezia, St. Martin, Vals</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1182 898 1201">Luzein</td> <td data-bbox="1039 1182 1249 1201">Luzein, St. Antönien</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1209 927 1228">Maienfeld</td> <td data-bbox="1039 1209 1384 1228">Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1236 920 1256">Mesocco</td> <td data-bbox="1039 1236 1301 1256">Lostallo, Mesocco, Soazza</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1264 958 1283">Oberengadin</td> <td data-bbox="1039 1264 1435 1366">Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1374 927 1393">Poschiavo</td> <td data-bbox="1039 1374 1137 1393">Poschiavo</td> </tr> <tr> <td data-bbox="824 1401 920 1420">Ramosch</td> <td data-bbox="1039 1401 1211 1420">Sammaun, Valsot</td> </tr> </tbody> </table>	Wahlkreis	Gemeinden	Alvaschein	Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz	Avers	Avers	Belfort	Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava	Bergün	Bergün/Bravuogn, Filisur	Bregaglia	Bregaglia	Brusio	Brusio	Calanca	Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma	Chur	Chur	Churwalden	Churwalden, Tschierschen-Praden	Davos	Davos	Disentis	Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch	Domleschg	Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils	Fünf Dörfer	Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers	Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein	Jenaz	Fideris, Furna, Jenaz	Klosters	Klosters-Serneus	Küblis	Conters i.P., Küblis, Saas i.P.	Lumnezia/Lugnez	Lumnezia, St. Martin, Vals	Luzein	Luzein, St. Antönien	Maienfeld	Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans	Mesocco	Lostallo, Mesocco, Soazza	Oberengadin	Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz	Poschiavo	Poschiavo	Ramosch	Sammaun, Valsot	
Wahlkreis	Gemeinden																																																			
Alvaschein	Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz																																																			
Avers	Avers																																																			
Belfort	Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava																																																			
Bergün	Bergün/Bravuogn, Filisur																																																			
Bregaglia	Bregaglia																																																			
Brusio	Brusio																																																			
Calanca	Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma																																																			
Chur	Chur																																																			
Churwalden	Churwalden, Tschierschen-Praden																																																			
Davos	Davos																																																			
Disentis	Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch																																																			
Domleschg	Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils																																																			
Fünf Dörfer	Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers																																																			
Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein																																																			
Jenaz	Fideris, Furna, Jenaz																																																			
Klosters	Klosters-Serneus																																																			
Küblis	Conters i.P., Küblis, Saas i.P.																																																			
Lumnezia/Lugnez	Lumnezia, St. Martin, Vals																																																			
Luzein	Luzein, St. Antönien																																																			
Maienfeld	Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans																																																			
Mesocco	Lostallo, Mesocco, Soazza																																																			
Oberengadin	Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz																																																			
Poschiavo	Poschiavo																																																			
Ramosch	Sammaun, Valsot																																																			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>Rhäziüns Rheinwald Roveredo</p> <p>Ruis Safien Schams</p> <p>Schanfigg Schiers Seewis Suot Tasna Sur Tasna</p> <p>Surses</p> <p>Thusis</p> <p>Trins Val Müstair</p>	<p>Bonaduz, Domat/Ems, Rhäziüns Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio</p> <p>Andiast, Obersaxen, Waltensburg/Vuorz Safiental</p> <p>Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Lohn, Mathon, Rongellen, Zil- lis-Reischen</p> <p>Arosa, Maladers Grüsch, Schiers Seewis</p> <p>Ftan, Scuol, Sent Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp, Zernez</p> <p>Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur, Tinizong-Rona</p> <p>Cazis, Flerden, Masein, Thusis, Tschap- pina, Urmein</p> <p>Felsberg, Flims, Tamins, Trin Val Müstair</p>

4.4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 15. Juni 2006 (BR 170.300)

<p>Art. 3 Unvereinbarkeit Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde-, Kreis- und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionalverbänden. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.</p>	<p>Art. 3 Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- (...) und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.</p>	
---	---	--

4.5 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Juni 2001 BR 171.100)

<p>Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 ² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten a) Behörden und Amtsstellen des Kantons (...), der Bezirke,</p>	
---	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

<p>² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten</p> <p>a) Behörden und Stellen des Kantons und der Bezirke;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke;</p> <p>c) Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.</p> <p>³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise.</p> <p>⁴ Die Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über den Datenschutz gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Zudem ist das Gesetz nicht anwendbar für:</p> <p>a) Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) Personendaten, die in einem öffentlichen Archiv archiviert sind.</p>	<p>Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons (...), der Bezirke, Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 6 Rechtsschutz</p> <p>¹ Entscheide von Behörden und Stellen der Verwaltung und von unselbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können beim vorgesetzten Departement angefochten werden.</p> <p>² Gegen Entscheide Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen, steht die Beschwerde an die auftraggebende Instanz offen.</p> <p>³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 3</p> <p>³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, (...) Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	

4.6 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

<p>Art. 20 I. Zivilstandskreise, -ämter</p> <p>¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Kreise endgültig festgelegt.</p> <p>² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kreise Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.</p> <p>³ Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen und zur selbstständigen Amtsausübung befähigt erscheinen.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Regionen oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Regionen endgültig festgelegt.</p> <p>² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Regionen Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.</p>	
---	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 20a II. Zivilstandsbeamte</p> <p>¹ Der Kreisrat ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.</p> <p>² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.</p> <p>³ Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen und zur selbstständigen Amtsausübung befähigt erscheinen.</p>	<p>Art. 20a Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Regionalausschuss ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.</p> <p>² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer (...) Regionen, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.</p>	<p>Art. 20a Abs. 1</p> <p>Antrag Kommission und Regierung</p> <p>Ergänzen wie folgt:</p> <p>¹Der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz ernennt ...</p>
<p>Art. 38 I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1. Organisation und geografische Zuständigkeit</p> <p>¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:</p> <p>a) Engadin/Südtäler (Bezirke Bernina, Inn und Maloja);</p> <p>b) Mittelbünden/Moesa (Bezirke Albula, Hinterrhein und Moesa);</p> <p>c) Nordbünden (Bezirke Landquart, Plessur und Imboden);</p> <p>d) Prättigau/Davos (Bezirk Prättigau/Davos);</p> <p>e) Surselva (Bezirk Surselva).</p> <p>² Die Behördenmitglieder sind zur Stellvertretung in anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden berechtigt und verpflichtet.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:</p> <p>a) Engadin/Südtäler (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja);</p> <p>b) Mittelbünden/Moesa (Regionen Albula, (...) Moesa und Vi-amala);</p> <p>c) Nordbünden (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);</p> <p>d) Prättigau/Davos (Region Prättigau/Davos);</p> <p>e) Surselva (Region Surselva).</p>	
<p>Art. 51 IV. Fürsorgerische Unterbringung 1. Ärztliche Unterbringung a) Anordnung</p> <p>¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:</p> <p>a) jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundversorgung; 2. mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie; 3. mit einem Facharzttitel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie; <p>b) jeder Bezirksarzt;</p> <p>c) der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.</p> <p>² Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.</p> <p>³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter unver-</p>	<p>Art. 51 Abs. 1 lit. b</p> <p>¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:</p> <p>b) jeder Amtsarzt;</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
zügig mitzuteilen.		

4.7 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

<p>Art. 6 Öffentliche Versteigerung 1. Amtliche Leitung</p> <p>¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Kreisangestellten geleitet werden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Versteigerung bestellt eine geeignete Person für die Protokollführung.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1</p> <p>¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Regionalpräsidentin oder vom Regionalpräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Regionsangestellten geleitet werden.</p>	
<p>Art. 6b 3. Versteigerung von Grundstücken</p> <p>¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung der amtlichen Leitung. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Die Leiterin oder der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.</p> <p>² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen für alle zur Einsicht aufliegen.</p> <p>³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p>	<p>Art. 6b Abs. 3</p> <p>³ Die Region ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p>	
<p>Art. 6c 4. Protokoll</p> <p>¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten; 2. das Verkaufsobjekt; 3. der Name der Verkäuferin oder des Verkäufers; 4. die Steigerungsbedingungen; 5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand; 6. der Name der Käuferin oder des Käufers. <p>² Bei Grundstückssteigerungen hat die Käuferschaft ihren Namen eigenhändig beizufügen.</p> <p>³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom</p>	<p>Art. 6c Abs. 3</p> <p>³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Region zu deponieren.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.		
<p>Art. 7 Schenkung Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeindevorstand, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt; 2. der Kreisrat, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse des Kreises liegt; 3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Kreise oder des Kantons liegt. 	<p>Art. 7 Ziff. 2 und 3 Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Regionalausschuss, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Region liegt; 3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Regionen oder des Kantons liegt. 	<p>Art. 7 Ziff. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> 2. der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wenn die Auflage ...</p>

4.8 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

<p>Art. 34 Amtliche Sachverständige ¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezirksärztinnen und -ärzte; b) der forensische Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden; c) das von der Regierung bezeichnete rechtsmedizinische Institut; d) die von der Regierung bezeichnete Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehungsweise für Kinderschutz. <p>² Die Regierung kann weitere amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige bezeichnen und regelt in einer Verordnung die jeweiligen Fachgebiete.</p> <p>³ Soweit das Bundesrecht die Durchführung einer Durchsuchung oder Untersuchung von Personen durch eine Ärztin oder einen Arzt vorsieht, können die Strafbehörden alle im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzte beziehen.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 lit. a ¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Amtsärztinnen und -ärzte; 	
---	---	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

4.9 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (BR 370.100)

<p>Art. 2 Kreis- und Gemeindebehörden Auf das Verwaltungsverfahren vor Kreis- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.</p>	<p>Art. 2 Marginalie Regional- und Gemeindebehörden Auf das Verwaltungsverfahren vor Regional- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.</p>	
<p>Art. 59 Beschwerdegründe Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden: a) Verletzungen von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht; b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Kreise und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.</p>	<p>Art. 59 lit. b Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden: b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Regionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.</p>	

4.10 Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)

<p>Art. 2 Träger Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbildungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.</p>	<p>Art. 2 Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbildungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.</p>	
--	--	--

4.11 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz, StipG) vom 5. Dezember 2006 (BR 450.200)

<p>Art. 18 Datenbearbeitung und Amtshilfe ¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 ¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.</p>	
--	--	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

<p>² Es sind folgende Daten von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalien; b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse; c) Leistungen des Gemeinwesens. <p>³ Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.</p> <p>⁴ Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.</p>		
---	--	--

4.12 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)

<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken; b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen; c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern; d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern; e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen; f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen. <p>² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2</p> <p>² Kanton, Regionen, Gemeinden, (...) Gemeindeverbände, Bezirke (...) sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.</p>	
---	--	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 2 Gegenstand Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;</p> <p>b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;</p> <p>c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.</p>	<p>Art. 2 lit. c Dieses Gesetz regelt:</p> <p>c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen (...), Gemeindeverbänden und Bezirken (...) sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.</p>	
<p>Art. 3 Grundsätze</p> <p>¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.</p> <p>² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.</p> <p>³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.</p> <p>⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.</p> <p>⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.</p>	<p>Art. 3 Abs. 3</p> <p>³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden (...) verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.</p>	
<p>Art. 21 d) Zweisprachige Regionalschulen Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.</p>	<p>Art. 21 Auf Antrag einer Gemeinde oder einer Region kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 23 4. Zusammenschluss von Gemeinden / Gemeindeverbindungen</p> <p>¹ Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.</p> <p>² Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2</p> <p>² Regionen und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.</p>	
<p>Art. 25 Kreise</p> <p>¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.</p> <p>² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.</p>	<p>Art. 25 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4 Regionen</p> <p>¹ Regionen, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Regionen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.</p> <p>² Regionen, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Regionen sind sämtliche Amtssprachen der in der Region zusammengeschlossenen Gemeinden.</p> <p>⁴ Die Regionen regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.</p>	

4.13 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

<p>Art. 9 5. Bezirksärzte</p> <p>¹ Die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben.</p> <p>² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Bezirksarzt beziehungsweise sein</p>	<p>Art. 9 Marginalie 5. Amtsärzte</p> <p>¹ Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben.</p> <p>² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise</p>	
--	--	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.	sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.	
<p>Art. 30a Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹Die Bewilligung zur Berufsausübung erlischt:</p> <p>a) mit dem Verlust der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit;</p> <p>b) mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung;</p> <p>c) mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres.</p> <p>²Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines bezirksärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.</p>	<p>Art. 30a Abs. 2</p> <p>² Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.</p>	

4.14 Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)

<p>Art. 10 Pocken-Impfung</p> <p>¹ Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Bezirksärzte.</p> <p>² Die Regierung kann nötigenfalls die Impfung gegen die Pocken für die Bevölkerung des ganzen Kantons oder einzelner Gebiete obligatorisch erklären.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Amtsärzte.</p>	
---	--	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
------------------------	-------------------------	--

4.15 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 25. September 2012 (BR 710.100)

<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht.</p> <p>² Für die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p> <p>³ Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.</p> <p>⁴ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p>	<p>Art. 1 Abs. 4</p> <p>⁴ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p>	
---	--	--

4.16 Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

<p>Art. 78 VI. Ausnahmen von der Steuerpflicht</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,</p> <p>b) der Kanton und seine Anstalten,</p> <p>c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,</p> <p>d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden,</p> <p>e) andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,</p> <p>f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,</p> <p>g) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, ins-</p>	<p>Art. 78 Abs. 1 lit. c</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>c) die Regionen und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,</p>	
--	--	--

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>besondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,</p> <p>h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften.</p> <p>i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.</p> <p>j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.</p> <p>k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben</p>		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 81 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Steuern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Kreise, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens, c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen, e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind, f) die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist g) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften. <p>² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p> <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>Art. 81 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (...), ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen, 	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 122 1. Amtspflichten 1. Geheimhaltungspflicht ¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Kreise und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. ² ⁵⁾ Steuerakten sind Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen. ³ Auskünfte aufgrund der Steuerregister können Dritten im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.</p>	<p>Art. 122 Abs. 1 ¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.</p>	
<p>Art. 122a 2. Amtshilfe unter Steuerbehörden Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Kreise und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.</p>	<p>Art. 122a Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone (...) und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.</p>	
<p>Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden ¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. ² Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Monatsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausses. ³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.</p>	<p>Art. 123 Abs. 1 ¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.</p>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Revisionsentwurf</i>	<i>Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
------------------------	-------------------------	--

4.17 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) vom 31. August 2006 (BR 720.200)

<p>Art. 11 5. Subjektive Steuerbefreiung Von der Handänderungssteuer befreit sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht; b) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten; c) die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen; d) der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet; e) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen für Grundstücke im eigenen Gebiet, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen sowie für die Pfarrhäuser; f) die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen. 	<p>Art. 11 lit. d Von der Handänderungssteuer befreit sind</p> <ul style="list-style-type: none"> d) der Bezirk, die Region, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet; 	
---	--	--

4.18 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionalverbänden und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben.</p> <p>² Das Gesetz legt kantonale Bau- und Zonenvorschriften fest. Es regelt die durch das kantonale Recht bestimmten Verfahren.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>¹ Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionen und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben.</p>	
<p>Art. 2 Planungspflicht</p> <p>¹ Gemeinden, Regionalverbände und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten.</p> <p>² Gemeinden, Regionalverbände und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten und Sachplanungen des Bundes</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Gemeinden, Regionen und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten.</p> <p>² Gemeinden, Regionen und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten und Sachplanungen des Bundes sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.		
Art. 3 Planungsträger ¹ Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. ² Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionalverbände und des Kantons.	Art. 3 Abs. 2 ² Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionen und des Kantons.	
Art. 5 Verfahren, Erledigungsfristen ¹ Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionalverbände nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln. ² Die zuständigen Behörden erledigen Gesuche in den in diesem Gesetz oder in der Verordnung festgelegten Ordnungsfristen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Fristen beginnen, sobald die Gesuche formell richtig und vollständig vorliegen, sofern nichts anderes bestimmt ist. ³ Kann eine Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, teilt die zuständige Behörde die Verzögerung den Betroffenen vor Ablauf der Frist mit kurzer Begründung und unter Bekanntgabe einer neuen Erledigungsfrist mit.	Art. 5 Abs. 1 ¹ Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionen nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln.	
Art. 10 Kantonsbeiträge 1. Grundsatz, Voraussetzungen ¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für: 1. Grundlagen und Planungen; 2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen; 3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen. ² Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisa-	Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz ¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionen sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)												
<p>tionen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.</p> <p>³ Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.</p>														
<p>Art. 11 2. Bemessung</p> <p>¹ Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.</p> <p>² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Gemeinden: Planungen</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td>Grundlagen, Projekte</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>2. Regionalverbände: Grundlagen, Planungen, Projekte</td> <td>50%</td> </tr> </table> <p>Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.</p> <p>³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	1. Gemeinden: Planungen	30%	Grundlagen, Projekte	40%	2. Regionalverbände: Grundlagen, Planungen, Projekte	50%	<p>Art. 11 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Beiträge an Gemeinden und Regionen werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.</p> <p>² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionen und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Gemeinden: Planungen</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td>Grundlagen, Projekte</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>2. Regionen: Grundlagen, Planungen, Projekte</td> <td>50%</td> </tr> </table> <p>Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.</p>	1. Gemeinden: Planungen	30%	Grundlagen, Projekte	40%	2. Regionen: Grundlagen, Planungen, Projekte	50%	
1. Gemeinden: Planungen	30%													
Grundlagen, Projekte	40%													
2. Regionalverbände: Grundlagen, Planungen, Projekte	50%													
1. Gemeinden: Planungen	30%													
Grundlagen, Projekte	40%													
2. Regionen: Grundlagen, Planungen, Projekte	50%													
<p>Art. 14 Kantonaler Richtplan</p> <p>¹ Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden von Kanton und Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet.</p> <p>² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen des kantonalen Richtplans ist die Regierung. Fortschreibungen sind in der Regel Sache des Departements.</p> <p>³ Die Regierung regelt durch Verordnung das Richtplanverfahren.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>¹ Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet.</p>													
<p>Art. 17 Aufgaben</p> <p>¹ Regionale Planungsaufgaben werden von Regionalverbänden erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionalverbände eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Regionale Planungsaufgaben werden von den Regionen erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionen eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.</p>													

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>² Die Regionalverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.</p>	<p>² Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.</p>	
<p>Art. 18 Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.</p> <p>² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen sind die Delegierten des Regionalverbands (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel Sache des Vorstandes.</p> <p>³ Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und werden mit der Genehmigung für die Behörden des Kantons, der Region und der beteiligten Gemeinden verbindlich. Fortschreibungen genehmigt in der Regel das Departement.</p> <p>⁴ Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann der Regionalverband beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.</p> <p>⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionalverbände erlassen ergänzende Vorschriften.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5</p> <p>¹ Die Regionen erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.</p> <p>² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen ist die Präsidentenkonferenz (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel ebenfalls Sache der Präsidentenkonferenz.</p> <p>⁴ Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann die Region beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.</p> <p>⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionen erlassen ergänzende Vorschriften.</p>	
<p>Art. 20 Kommunale Richtpläne, Leitbilder</p> <p>¹ Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, des Regionalverbands und des Kantons koordiniert werden.</p> <p>² Die Gemeinden regeln Zuständigkeit und Verfahren für den Erlass von kommunalen Richtplänen. Sie führen eine Mitwirkungsaufgabe durch.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und des Kantons koordiniert werden.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>³ Kommunale Richtpläne werden der Regierung zur Kenntnis gebracht und sind für die mit Planungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde verbindlich. Sie sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.</p> <p>⁴ Die anzustrebende räumliche Entwicklung kann auch in Leitbildern und dergleichen festgehalten werden.</p>		
<p>Art. 102 Beschwerde 1. Entscheide der Regierung</p> <p>¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionalverbänden als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>Art. 102 Abs. 2</p> <p>² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 2:

Teilrevision des Notariatsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Teilrevision des Notariatsgesetzes (BR 210.300)	3
--	---

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
-----------------	------------------	--

1. Teilrevision des Notariatsgesetzes (BR 210.300)

<p>Art. 1 Notariatspersonen</p> <p>¹ Als Notariatspersonen im Sinn dieses Gesetzes gelten</p> <p>a) patentierte Notarinnen und patentierte Notare, b) Kreisnotarinnen und Kreisnotare, c) Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,</p> <p>² Den Titel "Notarin oder Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Kreisnotarin oder Kreisnotar" nur eine vom Kreisrat gewählte und amtierende Notariatsperson führen.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2</p> <p>¹ Als Notariatspersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten</p> <p>b) Regionalnotarinnen und Regionalnotare.</p> <p>² Den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" nur eine von der Regierung gewählte und amtierende Notariatsperson führen.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeit für Beurkundungen</p> <p>¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig. Sie üben ihre Tätigkeit auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.</p> <p>² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Kreis aus.</p> <p>³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sind diese Geschäfte mit solchen aus dem Personen-, Ehe-, Familien-, eingetragenen Partnerschafts-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungsvertrag verbunden, entfällt ihre Zuständigkeit, ausser bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.</p> <p>⁴ Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Grundbuchkreise, ist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter des Kreises zuständig, in welchem der grösste Teil des Grundstückes liegt.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2</p> <p>² Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Zuständigkeitsbereich wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Der örtliche Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus dem Wahlbeschluss der Regierung.</p>	
<p>Art. 3 Zuständigkeit für Beglaubigungen</p> <p>¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle Beglaubigungen im ganzen Kantonsgebiet zuständig.</p> <p>² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Kreis zuständig.</p> <p>³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind für alle</p>	<p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>² Regionalnotarinnen und Regionalnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Beglaubigungen in ihrem Grundbuchkreis zuständig. Vorbehalten sind amtliche Identitätsbescheinigungen nach Bundesrecht.</p> <p>⁴ Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sind für alle Beglaubigungen in ihrer Kanzlei zuständig und haben dabei die Artikel 26 ff. sinngemäss anzuwenden.</p>		
<p>Art. 4 Notariatskommission 1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung</p> <p>¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden.</p> <p>² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:</p> <p>a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine amtierende Kreisnotarin oder ein amtierender Kreisnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;</p> <p>b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen;</p> <p>c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes.</p> <p>³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen.</p> <p>⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:</p> <p>a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;</p>	
<p>Art. 8 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:</p> <p>a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, eines Regionalverbandes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde steht;</p> <p>b) bei einer dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Unternehmung angestellt oder daran massgebend beteiligt ist.</p> <p>² Keine Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bestehen bei den Grundbuchverwalterinnen und den Grundbuchverwaltern.</p> <p>³ Die Notariatskommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:</p> <p>a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, (...) einer Region oder einer Gemeinde steht;</p>	
<p>III. Kreisnotarinnen und Kreisnotare</p>	<p>III. Regionalnotarinnen und Regionalnotare</p> <p>Art. 16 Antrag</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>¹ Der Regionalausschuss kann einen Antrag an die Regierung für die Wahl einer Regionalnotarin oder eines Regionalnotars für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich stellen. Die Notariatskommission ist anzuhören.</p> <p>² Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist im Antrag genau zu umschreiben.</p> <p>³ Der Regionalausschuss hat nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Person fachlich und persönlich geeignet ist.</p> <p>⁴ Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Litera b bis e erfüllen und die Amtssprache im betreffenden Zuständigkeitsbereich beherrschen.</p>	
<p>Art. 16 Wahl</p> <p>¹ Jeder Kreisrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder zwei Kreisnotare oder Kreisnotarinnen.</p> <p>² Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 12 litera b bis e erfüllen und die Amtssprachen ihres Kreises beherrschen. In der Regel sollen patentierte Notarinnen und patentierte Notare gewählt werden, die im betreffenden Kreis ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.</p> <p>³ Das Kreisamt teilt die vom Kreisrat getroffene Wahl der gewählten Person und der Notariatskommission schriftlich mit.</p>	<p>Art. 16a Wahl</p> <p>¹ Die Regierung wählt je nach Bedarf einen oder zwei Regionalnotarinnen oder Regionalnotare für einen örtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich innerhalb einer Region.</p> <p>² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Wahl für die Restdauer der laufenden Amtsperiode.</p> <p>³ Die Regierung teilt ihren Beschluss dem Regionalausschuss und der Notariatskommission schriftlich mit. Der Beschluss ist zudem angemessen zu veröffentlichen.</p>	
	<p>Art. 16b Entschädigung</p> <p>¹ Die Entschädigung der Regionalnotarinnen und Regionalnotare erfolgt über die Gebühren gemäss der Verordnung über die Notariatsgebühren.</p> <p>² Ist die Regionalnotarin oder der Regionalnotar zugleich als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter gewählt, erfolgt die Entschädigung über die Grundbuchkreise. Die Gebühren für die Amtsverrichtungen der Regionalnotarinnen und Regionalnotare fallen den Grundbuchkreisen zu.</p>	
<p>Art. 17 Amtsantritt und Pflichten</p> <p>¹ Die Kreisnotarin oder der Kreisnotar wird von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Nach der Vereidigung führt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine geordnete Amtsübergabe durch. Darüber ist ein</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Regionalnotarin oder der Regionalnotar wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Notariatskommission vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Nach der Vereidigung übergibt die Präsidentin oder der Präsident der Notariatskommission Patentierungsbeschluss,</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Protokoll aufzunehmen und der Notariatskommission zuzustellen. ³ Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Kreisnotarinnen und Kreisnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Kreisnotarinnen und Kreisnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.</p>	<p>Stempel und Siegel. ³ Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Regionalnotarinnen und Regionalnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Regionalnotarinnen und Regionalnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.</p>	
<p>Art. 18 Beendigung des Amtes ¹ Das Amt der Kreisnotarin oder des Kreisnotars endet: a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers; b) mit Ablauf der Amtsperiode; c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15. ² Das Kreisamt teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit. ³ In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide dem Kreisamt mit. ⁴ Bei Beendigung des Amtes sind die Akten dem Kreisamt abzuliefern.</p>	<p>Art. 18 ¹ Das Amt der Regionalnotarin oder des Regionalnotars endet: a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers; b) mit Ablauf der Amtsperiode; c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15. ² Das Departement teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit. ³ In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide der Regierung und der betreffenden Region mit. ⁴ Bei Beendigung des Amtes sind die Akten der betreffenden Region abzuliefern.</p>	
<p>Art. 43 Schadenersatz ¹ Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet: 1. der Kanton bei patentierten Notariatspersonen sowie bei Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern; 2. der Kreis bei Kreisnotarinnen und Kreisnotaren; 3. die Gemeinde bei Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern. ² Im Übrigen richtet sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes. ³ Der Kanton und die Kreise versichern sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen sie erhoben werden. Deren persönliche Haftpflicht wird mitversichert. ⁴ Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 ¹ Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet: 2. der Kanton bei Regionalnotarinnen und Regionalnotaren; ³ Der Kanton (...) versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen ihn erhoben werden. Die persönliche Haftpflicht der Notariatspersonen wird mitversichert.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>Art. 48 Unbefugtes Verwenden des Titels und Ausüben der Notariatstätigkeit Wer unbefugterweise den Titel "Notarin oder Notar" oder "Kreisnotarin oder Kreisnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.</p>	<p>Art. 48 Wer unbefugterweise den Titel "Notarin" beziehungsweise "Notar" oder "Regionalnotarin" beziehungsweise "Regionalnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.</p>	
	<p>Art. 51a Übergangsbestimmungen ¹ Mit Aufhebung des Kreisnotariats haben die Kreisnotarinnen und Kreisnotare alle aufbewahrungspflichtigen Sachen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Notariatskommission bei der betreffenden Region zu hinterlegen. ² Davon kann abgesehen werden, wenn eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar alle hinterlegungspflichtigen Sachen zur eigenen Aufbewahrung übernimmt. ³ In jedem Fall ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und der Notariatskommission auszuhändigen.</p>	

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 3:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.000).....	3
----	--	---

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
-----------------	------------------	--

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.000)

	<p>I. Betreibungs- und Konkursamt</p> <p>1. Organisation</p> <p>Art. 1 Betreibungs- und Konkurskreise ¹ Jede Region bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis. ² Zwei oder mehrere Regionen können die Führung und Verwaltung ihrer Betreibungs- und Konkursämter zusammenlegen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³ Ist die fachliche, ordnungsgemässe oder zweckmässige Führung eines Betreibungs- und Konkursamtes nicht gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung der Führung und Verwaltung mit derjenigen eines anderen Betreibungs- und Konkursamtes anordnen.</p>	
	<p>Art. 2 Sitz ¹ Die Region bestimmt den Sitz ihres Betreibungs- und Konkursamtes. ² Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Betreibungs- und Konkursamt Aussenstellen unterhalten. Die administrative und fachliche Leitung der Aussenstellen obliegt dem Betreibungs- und Konkursamt.</p>	
	<p>Art. 3 Organisationsreglement ¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen. Die Region erlässt dazu ein Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt wird. ² Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel. ³ Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 4 Grundzüge der Organisation 1. Leitung</p> <p>¹ Die Region hat für die Leitung ihres Betreibungs- und Konkursamtes eine Betriebs- und Konkursbeamtin oder einen Betriebs- und Konkursbeamten sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu ernennen.</p> <p>² Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber obliegt die administrative und fachliche Führung des Betreibungs- und Konkursamtes sowie allfälliger Aussenstellen.</p> <p>³ Als Betriebs- und Konkursbeamtin oder Betriebs- und Konkursbeamter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter kann eingesetzt werden, wer über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügt. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.</p>	
	<p>Art. 5 2. übrige Angestellte</p> <p>¹ Als übrige Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle weiteren qualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats der Betriebs- und Konkursämter.</p> <p>² Das Organisationsreglement hat insbesondere Angaben bezüglich Kompetenzen und Unterschriftsberechtigungen der übrigen Angestellten zu enthalten.</p>	
	<p>Art. 6 3. Anstellung und berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis sämtlicher Betriebs- und Konkursbeamtinnen und Betriebs- und Konkursbeamten sowie der übrigen Angestellten wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.</p> <p>² Soweit das Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personal- und Vorsorgerechts zur Anwendung.</p>	
	<p>Art. 7 Mitteilung und Veröffentlichung</p> <p>¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</p> <p>² Bei Änderungen der personellen Zusammensetzung hat die Region die Namen der betreffenden Personen angemessen zu publizieren. Die Aufsichtsbehörde informiert periodisch über die personelle Zusammensetzung der Betriebs- und Konkursämter.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>³ Konkursgericht und Nachlassgericht sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Ernennung von Personen mitzuteilen, die mit der Sachwahrung, der Liquidation oder der ausseramtlichen Konkursverwaltung beauftragt werden.</p>	
	<p>Art. 8 Besoldung Die Region regelt die feste Besoldung ihrer Betriebs- und Konkursbeamtinnen und Betriebs- und Konkursbeamten und der übrigen Angestellten im Organisationsreglement.</p>	
	<p>2. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Art. 9 Schweigepflicht Die Amtspersonen, ihre Angestellten und Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwahrung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes erlangten Kenntnisse und anvertrauten Geheimnisse Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht nach Bundesrecht ein Einsichtsrecht in Protokolle und Register besteht oder sie durch ausdrückliche Vorschriften zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet sind.</p>	
	<p>Art. 10 Verfahrensvorschriften Soweit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und dieses Gesetz keine Vorschriften enthalten, richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
	<p>Art. 11 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.</p> <p>² Der Kanton kann im Verfahren gemäss dem Gesetz über die Staatshaftung auf die Personen, die den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht widerrechtlich verursacht haben, Rückgriff nehmen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 12 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Kanton versichert die Amtspersonen und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwaltung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei gegen Schadenersatzansprüche für Schäden gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die diese bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Bundesgesetz zuweist, widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Regierung legt die Höhe der Garantiesumme und eines allfälligen Selbstbehaltes fest, bestimmt die Aufteilung der Prämien und regelt weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>II. Aufsicht</p> <p>1. Behörde und Aufgaben</p> <p>Art. 13 Aufsichtsbehörde</p> <p>Einzig kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Kantonsgericht.</p>	
	<p>Art. 14 Aufgaben 1. im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über das gesamte Betreibungs- und Konkurswesen aus und nimmt die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesenen Befugnisse und Pflichten wahr.</p> <p>² Sie kann im Rahmen des Bundesrechts Kreisschreiben und allgemein gültige oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen erlassen.</p>	
	<p>Art. 15 2. im Besonderen</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter regelmässig zu prüfen oder prüfen zu lassen und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von unzumutbaren oder ordnungswidrigen Zuständen.</p> <p>² Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Amtsübergabe.</p> <p>³ Sie kann Einführungs- und Weiterbildungskurse durchführen und die Teilnahme für obligatorisch erklären.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>⁴ Sie kann einen Beratungsdienst unterhalten, der die Betriebs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.</p> <p>⁵ Sie genehmigt den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Betriebs- oder Konkursämter, die Schaffung von Aussenstellen sowie das Organisationsreglement.</p>	
	<p>Art. 16 Disziplinarbefugnis Die Aufsichtsbehörde übt die ihr gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zustehenden Disziplinarbefugnisse aus.</p>	
	<p>2. Verfahren</p> <p>Art. 17 Verfahren vor Kantonsgericht 1. als Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.</p> <p>³ Ein Parteivortritt findet nicht statt.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	
	<p>Art. 18 2. als Disziplinarbehörde</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen.</p> <p>² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.</p> <p>³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Disziplinaentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.</p> <p>⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden sinngemäss anwendbar.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 19 Kosten Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p>	
	<p>III. Verschiedene Bestimmungen</p> <p>Art. 20 Nachlassgericht ¹ Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht. ² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.</p>	
	<p>Art. 21 Gewerbmässige Vertretung ¹ Zur gewerbmässigen Vertretung sind in allen Verfahren Anwältinnen und Anwälte befugt, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten. ² Die Vertretung in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Artikel 251 der Zivilprozessordnung, im Beschwerdeverfahren nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie im Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt ist davon ausgenommen.</p>	
	<p>Art. 22 Depositanstalt ¹ Depositanstalt gemäss Artikel 9 und 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist die Graubündner Kantonalbank mit ihren Filialen. ² Die Regierung kann weitere Depositenstellen bestimmen.</p>	
	<p>Art. 23 Polizeigewalt Die Amtspersonen sind befugt, im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die Hilfe der kantonalen und kommunalen Polizei in Anspruch zu nehmen. Die Amtshilfe erfolgt in der Regel kostenlos.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>Art. 24 Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p>¹ Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts ist die ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamte.</p> <p>² Liegen Ausstandsgründe gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vor, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt.</p> <p>³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so hat das Betreibungsamt dem für die Aufsicht über die Gemeinden zuständigen kantonalen Amt Mitteilung zu erstatten.</p>	
	<p>Art. 25 Strafanzeige</p> <p>Die Amtspersonen erstatten bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige, wenn sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit einen begründeten Verdacht auf Betreibungs- oder Konkursdelikte erhalten.</p>	
	<p>Art. 26 Aufbewahrung der Akten</p> <p>¹ Das Betreibungs- und Konkursamt ist verpflichtet, die nicht mehr benötigten Akten ordnungsgemäss zu archivieren.</p> <p>² Die Region hat hierfür die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p>Art. 27 Nach Art. 230a Abs. 3 SchKG zuständige Behörde</p> <p>Das für die Finanzen zuständige Departement ist die nach Artikel 230a Absatz 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zuständige Behörde.</p>	
	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 28 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. Für den Fall, dass eine Gemeinde als Folge der Gebietsreform einer anderen Region und damit einem anderen Betreibungs- und Konkursamt zugeteilt wird, richtet sich die örtliche Zuständigkeit sinngemäss nach den Bestimmungen über den Wohnsitz-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	<p>wechsel gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.</p> <p>² Die Kreise und Bezirke haben im Zusammenwirken mit dem Übergangsorgan gemäss Artikel 103h des Gemeindegesetzes für einen geordneten Geschäftsübergang der Betreibungs- und Konkursämter zu sorgen.</p> <p>³ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden laufende Amtsperioden von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und Betreibungs- und Konkursbeamten.</p>	
	<p>Art. 29 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 4:

Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen (BR 935.450)	3
----	---	---

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
-----------------	------------------	--

1. Teilrevision des Gesetzes über das Lotteriewesen (BR 935.450)

<p>Art. 3 Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen ¹ Die Bewilligung wird erteilt: a) für Unterhaltungslotterien vom zuständigen Kreisamt; b) für die übrigen Lotteriearten von der zuständigen Dienststelle. ² Die Bewilligungsinstanzen sorgen für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie können für die Überwachung und Kontrolle des Lotteriewesens die Kantons- und die Gemeindepolizei in Anspruch nehmen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 lit. a ¹ Die Bewilligung wird erteilt: a) für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Region;</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 lit. a <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: a) für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Gemeinde;</p> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 9 Ziehung ¹ Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der zuständigen Kreispräsidentin oder des zuständigen Kreispräsidenten, einer Notarin oder eines Notars oder der Kreisnotarin oder des Kreisnotars vorzunehmen. ² Innert 14 Tagen seit der Ziehung stellt die mitwirkende Amtsperson das von ihr verfasste Protokoll über den Ziehungsvorgang mit der Ziehungsliste der Bewilligungsinstanz zu. ³ Das Protokoll muss unter namentlicher Anführung aller mitwirkenden Personen eine Darstellung des Ziehungsvorganges enthalten, aus welcher sich insbesondere ergibt, dass die Amts- oder öffentliche Urkundsperson der Ziehung von Anfang bis zum Ende beigewohnt hat, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um jeden Einfluss der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschliessen. Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern und Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen. ⁴ Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten der Lotterieveranstalterin oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen. Dabei ist bekanntzugeben, wo die Ziehungslisten und die Treffer innerhalb der Frist von wenigstens sechs Monaten abgeholt werden können.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der vom Regionalausschuss der zuständigen Region bezeichneten Person, einer Notarin oder eines Notars oder der Regionalnotarin oder des Regionalnotars vorzunehmen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: ... unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person, einer ...</p> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 25 Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen Die Strafbehörden und die Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.</p>	<p>Art. 25 Die Strafbehörden und die Regionen haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.</p>	<p>Art. 25 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: Die Strafbehörden und die Gemeinden haben Entscheide ...</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (<i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>)
		<i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 5:

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140).....	3
----	---	---

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
-----------------	------------------	--

1. Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140)

<p>Art. 3 3. Nichtteilnahme Die Nichtteilnahme an einer Session ist frühzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Session, dem zuständigen Kreisamt zu melden. Das Kreisamt teilt der Standeskanzlei die Einsitznahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens am Freitag vor der Eröffnung der Session mit. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.</p>	<p>Art. 3 Die Nichtteilnahme an einer Session ist frühzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der Session, dem (...) Regionalausschuss zu melden. Der Regionalausschuss teilt der Standeskanzlei die Einsitznahme von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens am Freitag vor der Eröffnung der Session der Standeskanzlei mit. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.</p>	
--	---	--

Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Botschaft Heft Nr 10 / 2013-2014)

Synoptische Darstellung

Teil 6:

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200).....	3
----	--	---

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
-----------------	------------------	--

1. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

<p>Art. 2 Vollzugsbehörden Das Sanitätsdepartement, der Kantonsarzt, die Bezirksärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>Art. 2 Das Sanitätsdepartement, der Kantonsarzt, die Amtsärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.</p>	
<p>Art. 5 Bezirksärzte Den Bezirksärzten und ihren Stellvertretern obliegen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Vollzugsaufgaben.</p>	<p>Art. 5 Amtsrzte Den Amtsärzten und ihren Stellvertretern obliegen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Vollzugsaufgaben.</p>	
<p>Art. 6 Meldewesen Die Ärzte und Labors melden dem zuständigen Kantonsarzt und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt Fälle von übertragbaren Krankheiten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen.</p>	<p>Art. 6 Die Ärzte und Labors melden dem zuständigen Kantonsarzt und gleichzeitig dem zuständigen Amtsarzt Fälle von übertragbaren Krankheiten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen.</p>	
<p>Art. 9 Ärztliche Untersuchung und Absonderung ¹ Der Bezirksarzt ordnet die ärztliche Überwachung von Personen im Sinne von Artikel 15 des eidgenössischen Epidemiengesetzes an. ² Er verfügt die Absonderung, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt und der behandelnde Arzt die erforderliche Absonderung nicht durchsetzen kann. ³ Der Kantonsarzt ist über die angeordneten Massnahmen zu orientieren. Er kann die Absonderung vorsorglich verfügen, wenn gegen die Massnahme des Bezirksarztes rekurriert wird.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 und 3 ¹ Der Amtsarzt ordnet die ärztliche Überwachung von Personen im Sinne von Artikel 15 des eidgenössischen Epidemiengesetzes an. ³ Der Kantonsarzt ist über die angeordneten Massnahmen zu orientieren. Er kann die Absonderung vorsorglich verfügen, wenn gegen die Massnahme des Amtsarztes rekurriert wird.</p>	
<p>Art. 10 Zwangsuntersuchungen Der Bezirksarzt ist befugt, Personen im Sinne von Artikel 17 und 19 Absatz 1 des eidgenössischen Epidemiengesetzes zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.</p>	<p>Art. 10 Der Amtsarzt ist befugt, Personen im Sinne von Artikel 17 und 19 Absatz 1 des eidgenössischen Epidemiengesetzes zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.</p>	
<p>Art. 12 Allgemeine Verbotsanordnungen ¹ Der Kantonsarzt kann zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit anordnen wie Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 ² Im regionalen und örtlichen Bereich erlässt er diese Massnahmen nach Rücksprache mit dem Amtsarzt und den Gemeindebehörden.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>tungen, Schliessung von Schulen, öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmen, Verbot des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude, Verbot des Badens an bestimmten Orten.</p> <p>² Im regionalen und örtlichen Bereich erlässt er diese Massnahmen nach Rücksprache mit dem Bezirksarzt und den Gemeindebehörden.</p>		
<p>Art. 13 Epidemiologische Abklärung</p> <p>¹ Die Bezirksärzte sorgen in ihrem Bezirk für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen. Alle Kantons- und Gemeindebehörden haben dabei ohne Entschädigungsanspruch mitzuwirken.</p> <p>² Der Bezirksarzt orientiert den Kantonsarzt über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>³ Erstrecken sich diese Abklärungen über mehr als einen Bezirk, so stehen sie unter der Leitung des Kantonsarztes.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Amtsärzte sorgen in ihrem Wirkungskreis für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen. Alle Kantons- und Gemeindebehörden haben dabei ohne Entschädigungsanspruch mitzuwirken.</p> <p>² Der Amtsarzt orientiert den Kantonsarzt über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>³ Erstrecken sich diese Abklärungen über mehr als einen Wirkungskreis, so stehen sie unter der Leitung des Kantonsarztes.</p>	
<p>Art. 14 Entschädigung</p> <p>¹ Gesunden Personen, die infolge Anordnungen des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Bezirksarztes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung bis 80% des Ausfalls ausrichten.</p> <p>² Der Kanton leistet daran einen Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages.</p> <p>³ Der Berechnung des Beitrages sind höchstens 80% des Erwerbsausfalls zugrunde zu legen.</p> <p>⁴ Die Kosten der auf Anordnung des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Bezirksarztes erfolgten ärztlichen, mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen gehen bei Nichtverschulden und bei negativem Befund zu Lasten des Kantons, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Gesunden Personen, die infolge Anordnungen des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung bis 80% des Ausfalls ausrichten.</p> <p>⁴ Die Kosten der auf Anordnung des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes erfolgten ärztlichen, mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen gehen bei Nichtverschulden und bei negativem Befund zu Lasten des Kantons, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.</p>	
<p>Art. 16 Ausschluss von Schulen und ähnlichen Anstalten</p> <p>¹ Schüler, Lehrer und andere in einer Schule tätige Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, sind vom Schulbesuch auszuschliessen, bis sie nicht mehr ansteckend sind. Der Ausschluss vom Schulbesuch erfolgt auch, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.</p> <p>² Der Schulausschluss hat nach Ausbruch der Krankheiten min-</p>	<p>Art. 16 Abs. 3</p> <p>³ Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt diese Fristen verkürzen und weitere Massnahmen treffen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>destens zu dauern bei:</p> <p>Pocken: bis zur vollständigen Abborkung, mindestens aber sechs Wochen;</p> <p>Scharlach: bei komplikationslosem Verlauf und Chemotherapie mindestens eine bis zwei Wochen;</p> <p>Diphtherie: bis eine zweimalige, im Abstand von zwei Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchung des Nasen- und Rachenabstriches ein negatives Resultat ergibt;</p> <p>epidemischer Genickstarre: zwei Wochen nach Entfieberung;</p> <p>Kinderlähmung: drei Wochen;</p> <p>Masern: bis zum Verschwinden des Exanths;</p> <p>Keuchhusten: mindestens drei Wochen;</p> <p>Mumps: bis zum Verschwinden der Drüenschwellung.</p> <p>³ Der Bezirksarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt diese Fristen verkürzen und weitere Massnahmen treffen.</p>		
<p>Art. 17 Massnahmen gegenüber Dauerausscheidern Bei Dauerausscheidern von Diphtheriebakterien und von Erregern von Abdominaltyphus oder Paratyphus entscheidet über die Wiederzulassung zum Schulbesuch der Bezirksarzt.</p>	<p>Art. 17 Bei Dauerausscheidern von Diphtheriebakterien und von Erregern von Abdominaltyphus oder Paratyphus entscheidet über die Wiederzulassung zum Schulbesuch der Amtsarzt.</p>	
<p>Art. 19 Zuständigkeit für Anordnung des Ausschlusses ¹ Der behandelnde Arzt ordnet den Ausschluss im Sinne von Artikel 16 und 18 dieser Verordnung an. ² Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so verfügt die zuständige Schulbehörde nach Anhörung des Bezirksarztes den Ausschluss. Nötigenfalls können ganze Schulklassen, alle Klassen desselben Schulhauses oder alle Schulen des Ortes geschlossen werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 ² Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so verfügt die zuständige Schulbehörde nach Anhörung des Amtsarztes den Ausschluss. Nötigenfalls können ganze Schulklassen, alle Klassen desselben Schulhauses oder alle Schulen des Ortes geschlossen werden.</p>	
<p>Art. 22 Fürsorge für Tuberkulose Mit der Durchführung der Massnahmen gegen die Tuberkulose sind die Bezirksfürsorgestellen beauftragt. Sie werden dabei vom Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Graubünden unter-</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
stützt.		
<p>Art. 23 Zwangsmassnahmen Das Sanitätsdepartement ordnet auf Antrag des Kantonsarztes Massnahmen gegenüber Tuberkulösen an, die sich nicht an die Anordnungen der Bezirksfürsorgestellen und des Bezirksarztes halten.</p>	<p>Art. 23 Das Sanitätsdepartement ordnet auf Antrag des Kantonsarztes Massnahmen gegenüber Tuberkulösen an, die sich nicht an die Anordnungen (...) des Amtsarztes halten.</p>	
<p>Art. 24 Zuführung zur Untersuchung ¹ Personen, die mit Geschlechtskranken Geschlechtsverkehr hatten, sich einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen oder sonst in begründetem Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung zugeführt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Aufgebot des Bezirksarztes keine Folge leisten, b) keinen festen Wohnsitz im Kanton haben, c) sich bei einer Polizeikontrolle über ihre Personalien nicht ausweisen können. <p>² Die erkrankte Person kann nötigenfalls durch den Bezirksarzt in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn diese sich der angeordneten Behandlung nicht unterzieht oder vorzeitig entzieht.</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ¹ Personen, die mit Geschlechtskranken Geschlechtsverkehr hatten, sich einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen oder sonst in begründetem Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung zugeführt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Aufgebot des Amtsarztes keine Folge leisten, <p>² Die erkrankte Person kann nötigenfalls durch den Amtsarzt in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn diese sich der angeordneten Behandlung nicht unterzieht oder vorzeitig entzieht.</p>	
<p>Art. 25 Zuständigkeit ¹ Die fortlaufende Desinfektion während einer übertragbaren Krankheit wird vom behandelnden Arzt je nach Bedarf angeordnet. ² Die Schlussdesinfektion ist obligatorisch, wenn ein an Pocken, Tuberkulose, Cholera, Pest oder Abdominaltyphus Erkrankter die Wohnung wechselt, hospitalisiert wird oder gestorben ist. Der Bezirksarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt auch in andern Fällen eine Schlussdesinfektion anordnen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 ² Die Schlussdesinfektion ist obligatorisch, wenn ein an Pocken, Tuberkulose, Cholera, Pest oder Abdominaltyphus Erkrankter die Wohnung wechselt, hospitalisiert wird oder gestorben ist. Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt auch in andern Fällen eine Schlussdesinfektion anordnen.</p>	
<p>Art. 27 Ausbildung von Desinfektoren ¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindefeuerwehrmitgliedern in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück. ² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 ² Der Kantonsarzt meldet den Amtsärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
Art. 30 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Bezirks- arztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann in- nert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.	Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Amts- arztes , die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.	

7. Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Anträge der Regierung gemäss Seite 842 der Botschaft:

Antrag Kommission

Ziff. 2. – 8.

Gemäss Botschaft